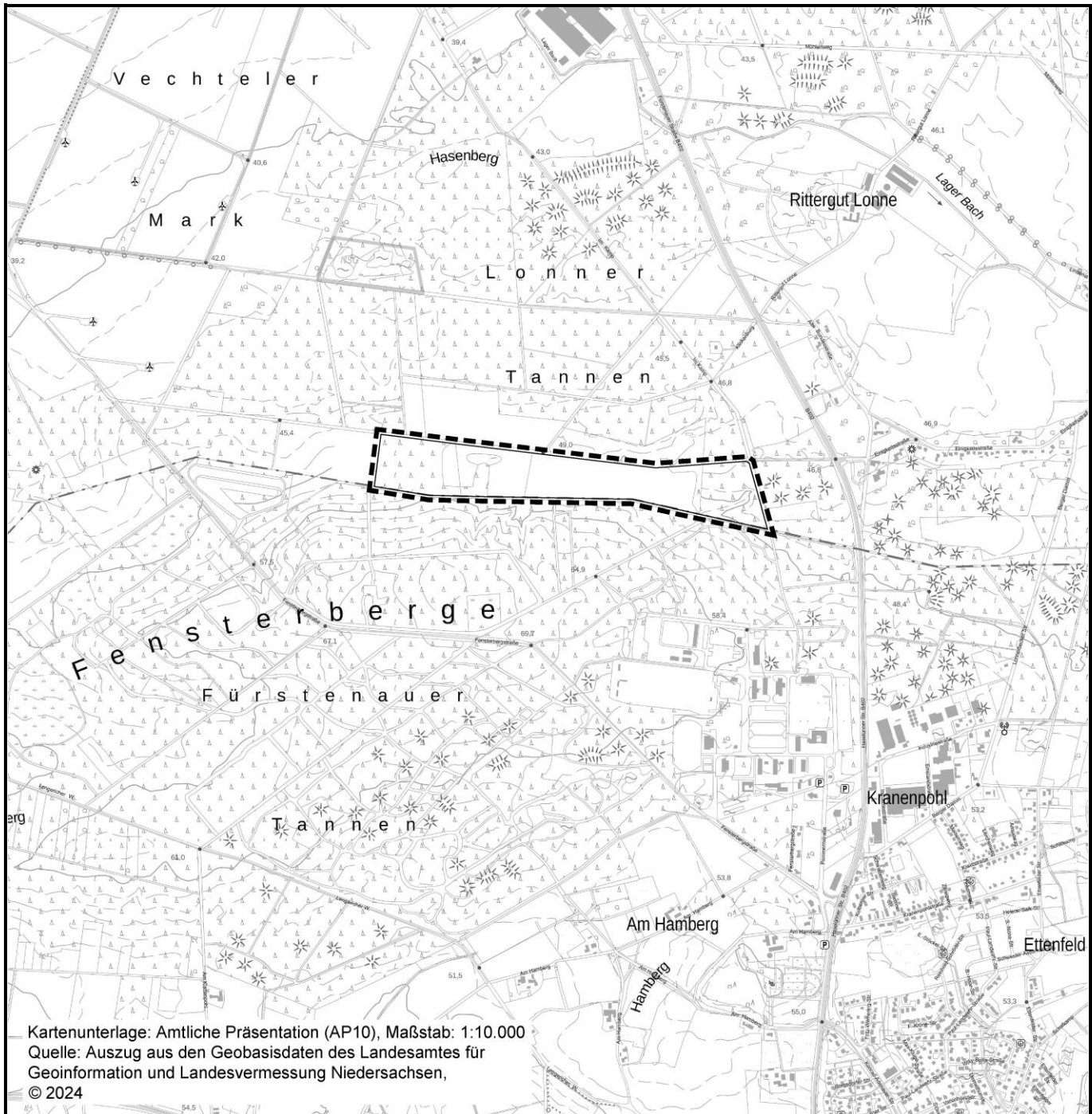




Gemeinde Bippen

Bebauungsplan Nr. 27 "Motorsportanlage" - Aufhebung

Umweltbericht



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

II. Umweltbericht	3
1. Beschreibung des Vorhabens	3
2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen.....	4
3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens	5
3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung.....	5
3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden	5
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	6
4.1 Mensch.....	6
4.2 Tiere	7
4.3 Pflanzen / Biotoptypen.....	8
4.4 Boden	10
4.5 Wasser.....	11
4.6 Klima und Luft	11
4.7 Landschaft	12
4.8 Kultur und sonstige Sachgüter	13
4.9 Wechselwirkungen	13
5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte	14
5.1 Beschreibung der Konfliktdichte	14
5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	14
6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
6.1 Schutzgut Mensch	15
6.2 Schutzgut Tiere.....	15
6.3 Schutzgut Pflanzen	16
6.4 Schutzgut Boden	18
6.5 Schutzgut Wasser	18
6.6 Schutzgut Klima und Luft.....	18
6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung.....	18
6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	18
7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen	19
7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	19
8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	19

Tabellenverzeichnis

Tab.: 1: Untersuchungsinhalte	5
-------------------------------------	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: <i>Schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours</i>	17
Abb. 2: <i>Schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours</i>	17

* Verfasser des Umweltberichtes:
Wolfgang Rötter
Planungsbüro Rötter
Schulstr. 65
49635 Badbergen

II. Umweltbericht

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Bippen hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch den Beschluss des Rates vom 25.09.2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 27 „Motorsportanlage“ als Satzung beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, den bis dahin im Rahmen befristeter Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz geregelten Betrieb des Geländewagenparks im Freizeit- und Ferienpark Fürstenau planungsrechtlich abzusichern. Auf Grundlage des Bebauungsplans hat der Landkreis Osnabrück am 22.12.2017 eine dauerhafte Genehmigung für den Geländewagenpark ausgesprochen. Diese Genehmigung wurde vom Umweltforum Osnabrück angefochten. Insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher Widersprüche wurde die Genehmigung durch Urteil des Verwaltungsgerichtes Osnabrück vom 30.08.2022 aufgehoben. Das Gericht stellte gleichzeitig die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes Nr. 27 fest.

Der Geländewagenpark wurde bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Nach der von dem jetzigen Eigentümer im Februar 2022 vorgestellten Konzeptplanung, soll auf dem Gelände nunmehr eine Nutzung mit den Schwerpunkten Natur, Freizeit und Energie erfolgen. Die Fläche soll demnach für sanften Tourismus und Naherholung sowie für die Erzeugung regenerativer Energien verwandt werden. Der Offroad-Park wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Es besteht somit kein öffentliches Interesse am Fortbestand des Bebauungsplanes Nr. 27 „Motorsportanlage“, weshalb dieser aufgehoben wird. Nach der Aufhebung eines Bebauungsplans (B-Plans) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches; der bisherige B-Plan als Grundlage für die Beurteilung entfällt.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Bau- und anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Der Geländewagenpark wurde bis zum Verkauf des gesamten Geländes im Dezember 2021 durch die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH betrieben. Es handelte sich um ein Gebiet ohne Flächeninanspruchnahme. Beeinträchtigungsfaktoren waren Schadstoffemissionen, Lärm, Verkehrslärm durch Motorsport, Lichtemissionen und die zunehmende Anwesenheit des Menschen. Durch den Betrieb sind Schäden im befahrenen Abschnitt eingetreten.

Die aktuelle und zukünftige Nutzung des Plangebietes ist z.T. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

Demzufolge ergeben sich keine signifikanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz darüber wirken können.

Der größte Teil des Plangebietes wird jedoch von einer ehemaligen Bodenabbaufäche, in dem Sand im Trockenabbau abgegraben wurde, eingenommen. Hiervon wurden rd. 7 ha als 4x4 Geländeparcours genutzt.

3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf etwa 20 ha.

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Wirkungen des Vorhabens nach Aufgabe des Geländewagenpark auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander ermittelt, beschrieben und bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit überprüft.

Schutzgüter sind:

Menschen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Die hier im Bericht dargestellten Umweltzustände ergeben sich aus dem Vergleich des derzeitigen Umweltzustandes mit dem prognostizierten Zustand nach Aufhebung des Bauleitplanes und sind als Hinweise einzustufen, da keine signifikanten bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz hinauswirken.

Tab.: 1: Untersuchungsinhalte

Schutzgut:	Untersuchungsinhalt:
Menschen:	Wohn- und Wohnumfeld, Nutzung Erholung
Tiere und Pflanzen:	Biotoptypen, Schutzgebiete, Fauna
Boden:	Geologie und Bodenfunktionen
Wasser:	Grundwasserdargebot, -flurabstand, Deckschichten Oberflächengewässer, Abflussfunktionen
Luft u. Klima:	Kleinklima, Mikroklima und Lufthygiene
Landschaft:	Landschaftsbild, Strukturelemente
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen. Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Werte u. Funktionen sind Wohn- und Lebensraum sowie die Erholung.

Teilschutzgut Wohnen

Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst Teile einer ausgebeuteten Sandgrube und Wald. Wohnhäuser liegen ca. 300 m nördlich und ca. 450 m östlich des Geltungsbereichs.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Wohnbereichs durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) ist nach Aufgabe der Nutzung als „Motorsportanlage“ unterdurchschnittlich. Seit mehr als 20 Jahren wird hier Bodenabbau betrieben und Erweiterungen sind ggf. geplant. Direkt angrenzende Abbauflächen wurden ausgebeutet und wurden weitgehend Schlussabgenommen.

Bewertung

Neben den bestehenden Wohnraumnutzungen ist keine Siedlungsentwicklung im Untersuchungsraum zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des Raums für das Schutzgut Wohnen, ist aufgrund der geringen Vorbelastungen an den Wohngebäuden, als hoch einzustufen.

Teilschutzgut Erholung

Beschreibung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebietes nordwestlich des zusammenhängend bebauten Bereichs der Stadt Fürstenau und wird zur Naherholung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger und Hundeführer genutzt.

Insgesamt wird die Erholungsfunktion maßgeblich durch das Landschaftsbild bestimmt.

Vorbelastungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Wohnen ist die Vorbelastung des Erholungsraumes durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) nach Aufgabe der Nutzung als „Motorsportanlage“ gering. Da eine Lenkung der Erholung aktuell nur bedingt besteht, kann es durch die Nutzung zu Konflikten wie Müllanlagerungen, Pfade durch Flächen, die für den Naturschutz bestimmt sind und Beeinträchtigungen der Fauna durch die Anwesenheit des Menschen kommen.

Bewertung

Die naturbezogenen Erholungsformen und der erlebbare Naturraum sind als durchschnittlich einzustufen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholung ist aufgrund der Nähe zu innerstädtischen Lagen als mittel bis hoch einzustufen.

4.2 Tiere

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt. Der letzte Stand ist im Gutachten Brutvogel- Amphibien- und Reptilien-Monitoring 4*4 Geländeparcours, Freizeit und Ferienpark Fürstenau GmbH, (Rötter 2016) veröffentlicht.

Vögel

In der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“¹ werden zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen die (gefährdeten) Arten in die Kategorien Priorität oder höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gegliedert.

Die folgenden der 2016 erfassten Arten sind im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen:

Höchste Priorität

Turteltaube

Priorität

Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Uhu,

Amphibien, Reptilien

Im Plangebiet konnten die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Arten Kreuzkröte sowie die Zauneidechse erfasst werden.

Im Plangebiet gibt es unterschiedliche für Amphibien geeignete Gewässertypen, die sich für die Fortpflanzung eignen. Dazu gehören viele temporäre Tümpel die aus dem Motorsport hervorgegangen sind (Kreuzkröte) sowie einige dauerhafte Wasserflächen.

¹ NLWKN 2022 Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen

Fledermäuse

In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Jagdraum für die Fledermausfauna hat.

Vorbelastung

Während der Nutzung des Geländes durch den Bodenabbau haben sich diese Arten und Lebensgemeinschaften entwickelt. Große Teile des Gebietes waren schon vorher mit Kiefernwäldern oder Forsten bestockt. Eine deutliche Vorbelastung des Standortes trat im Zuge der Nutzung durch den Motorsport ein, allerdings konnten Teile der ehemaligen Abgrabung auch durch den Geländeparcours von Vegetation freigehalten werden und bedeutende temporäre Tümpel als Fortpflanzungsstätte für die Kreuzkröte sind dadurch entstanden.

Bewertung

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung 2016 zeigen, dass das Plangebiet als ökologisch besonders wertvoll einzustufen ist.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der Artenvielfalt als durchschnittlich, allerdings unter Berücksichtigung der vorkommenden, „streng zu schützenden“ FFH-Arten, zumindest von regionaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen.

Alle Fledermausarten gelten gemäß BNatSchG i. V. m. Anhang IV FFH-RL als besonders geschützte Arten. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.²

4.3 Pflanzen / Biotoptypen

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird von Sandmagerrasen RSZ, Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEA, halbruderalen Gras- und Staudenfluren bzw. Neophytenfluren, sowie Nadelforst gekennzeichnet.

Sandmagerrasen RSZ

Die Entwicklung der Sandmagerrasen des Gebietes ist auf menschliche Einflüsse, d.h. den Bodenabbau und Ausgleichsmaßnahmen zurück zu führen. Die Flächen wurden durch Kiefernanflug gefährdet, wurden zwischenzeitlich jedoch teilweise entkusselt.

² Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 1

Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEA

Im Bereich der Sandgrube wurden temporärere Gewässer im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Diese Gewässer wurden aufgrund stark schwankender Grundwasserstände in Teilflächen vertieft, um deren Funktion als Amphibiengewässer zu erhalten. Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Gebietes durch Offroadfahrzeuge sind kleinräumig temporäre Gewässer (Pioniergewässer) entstanden.

Halbruderales Gras- und Staudenfluren UH, offene Sandflächen und Böschungen DOS, DSS mit Goldrutenflur UNG

Sonstige, unbewaldete Bereiche werden durch halbruderales Gras- und Staudenfluren, trockener bis feuchter Standorte oder offene Sandflächen und Böschungen im Abschnitt der ausgebeuteten Sandgrube gekennzeichnet. Als derzeit besonders nachteilig stellt sich die ungehinderte Ausbreitung der Goldrute (*Solidago canadensis*) dar. In den ehemals schützenswerten Pflanzenbeständen wurde durch das Eindringen von Goldruten, die natürliche Artenzusammensetzung gestört und durch die dichten Goldrutenbestände großflächig verdrängt.

Wald- und Forstflächen

Kiefernforst WZK

Kiefernforste mit einem Bestandsalter von rd. 60 –90 Jahren halten einen geringen Flächenanteil. Die Bestände sind durch Windbruch und forstlicher Entnahme relativ licht und weisen schwache Strukturen in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auf.

Fichtenforst WZF

Fichtenforste halten einen ähnlich geringen Flächenanteil im Plangebiet. Die Bestände sind stark monostrukturiert und weisen schwach ausgeprägte bis fehlende Strauch- und Krautschichten auf.

Vorbelastung

Derzeit wird der Waldbestand beratend durch die Bezirksförsterei Fürstenau, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut. Waldwege dienen hauptsächlich der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Erholung im Wald. Das Betreten ist grundsätzlich erlaubt, aber es gelten ggf. Einschränkungen für die Nutzung mit Kraftfahrzeugen. Die Biotope innerhalb der Sandabbaufläche sind relativ jung und erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Als derzeit besonders nachteilig ist die ungehinderte Ausbreitung der Goldruten (*Solidago canadensis*) einzustufen. In den ehemals schützenswerten Pflanzenbeständen wurde durch das Eindringen von Goldruten, die natürliche Artenzusammensetzung gestört und durch die dichten Goldrutenbestände verdrängt.

Bewertung

Die abiotischen Faktoren, historische Nutzung und die Nutzung als Sandabbaufläche führten zur heutigen Ausprägung der Lebensräume. Die Sandmagerrasen und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sind schutzwürdig Biotop gemäß § 30 BNatSchG und stellen besonders geschützte Biotop dar. Gleichzeitig stellen diese Biotop wichtige Lebensräume für die genannten prioritären Tierarten da.

Die historische Nutzung und die Nutzung als 4x4 Geländeparcours führten trotz intensiver Freizeitnutzung zur heutigen Ausprägung der Lebensräume, die zumindest von regionaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen sind. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.³

4.4 Boden

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild). Boden ist eine natürliche Ressource für den Menschen (Anbau von Kulturpflanzen, Lagerstätte von Rohstoffen, Baugrund) und landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird geologisch durch Flugsand und Dünen der Weichselkaltzeit geprägt, auf denen sich Podsole gebildet haben. Die Entstehung der Podsole ist auf nahezu kalk und magnesiumfreie Ausgangsgesteine wie z.B. Sande mit meist hoher Durchlässigkeit beschränkt. Hohe Niederschläge, die Freisetzung organischer Säuren aus der aufliegenden Humusschicht sowie die Gegenwart podsolierender Pflanzen wie Heide oder Kiefern haben die Prozesse der Verwitterung und Verlagerung von Humus und Eisenoxiden begünstigt. Auf gestörten Abbaufächen wurde die Bodenbildung unterbrochen. Hier, treten offene Rohböden, Regosole und Syrosete, d.h. Böden auf kalkarmem jungem Lockersediment die ein Ah/C-Profil aufweisen, auf. Die Auffüllung von Fremdboden hat zu einer erheblichen Störung geführt.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden ergeben sich signifikant aus der Abgrabung und tlw. Auffüllung mit Fremdboden. Im dem mit Offroadfahrzeugen befahrenen Abschnitt wurde die Bodenbildung unterbrochen und die Flächen als Offenbodenbereiche erhalten.

Bewertung

Podsole sind aufgrund der Geologie und hist. Nutzung regional weit verbreitet (Waldstandort). Den Böden innerhalb der Abgrabungsstätte kommt eine geringe Bedeutung zu.

³ Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 1

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Umweltziel ist der Erhalt und die Vermehrung von Wasserflächen, Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung naturnaher Gewässer und des Grundwassers.

Werte und Funktionen:

Teil des Wasserkreislaufes und des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) und natürliche Ressource für den Menschen (Trinkwasser).

Beschreibung

Die Geländehöhen bewegen sich im Plangebiet zwischen ca. 56 bis 60 m NHN an den Böschungen und ca. 44 m HHN in der Grubensohle im nordwestlichsten Bereich. Die Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter liegen gemäß Karten des LBEG bei rd. 40m ü NN mit nordwestlicher Fließrichtung.⁴

Im Plangebiet stehen kleinere temporäre Tümpel die aus dem Motorsport hervorgegangen sind sowie einige dauerhafte Wasserflächen an.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers und der Stillgewässer sind nicht bekannt. Aufgrund des Fahrbetriebs und einer Durchbrechung von Oberbodenwällen am südlichen Rand des Plangebietes kommt es bei Starkregenereignissen zu Erosionserscheinungen. Ablaufendes Wasser sammelt sich im nördlich befindlichen Sandgrubengebiet. Seitens des Betreuers vor Ort wurden erste Maßnahmen ergriffen die Erosion einzudämmen.

Bewertung

Der Bereich der Plangebietes befindet sich etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“. Dem Grundwasser- und somit Bodenschutz kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

4.6 Klima und Luft

Umweltziel ist der Schutz vor Luftverunreinigungen, Sicherung gering belasteter Gebiete und Vermeidung klimatischer Beeinträchtigung

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Erholung,) natürliche Ressource für den Menschen (Lebensgrundlage für Mensch, Tier u. Pflanze)

⁴ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS KARTENSERVEN, Zugriff 16.07.2025

Beschreibung

Das Klima der Region ist als atlantisches Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter, hohe Niederschläge und hohe Luftfeuchte. Die Landschaft gehört zum humiden Klimabereich, d.h. die jährlichen Niederschläge sind meist höher als die jährliche Verdunstung. Die jährlichen Niederschläge liegen im Bereich der „Fürstenauer Berge“ bei rd. 800 mm/a. Konkrete Aussagen zum Komplex Luft können nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind Wald, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete von kleinklimatischer Bedeutung.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Klimas und der Luft können als durchschnittlich bewertet werden.

Bewertung

Südlich exponierte Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung sind von besonderer Bedeutung für Flora und Fauna.

4.7 Landschaft

Umweltziel ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften.

Werte und Funktionen: Landschaftstypische und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion und Identifikation für den Menschen

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich, nicht nur optisch wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächen- ausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Schönheit ist im starken Maße von der Einstellung des Betrachters abhängig, und kann somit keine eigenständige Erfassungs- und Bewertungsgröße darstellen. Ein Landschaftsbild kann als schön gelten, wenn es eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist.

Der UR westlich der B 402 zwischen Fürstenau und Vechtel, liegt in der naturräumlichen Einheit „Bippener und Ankumer Höhen 2“ und befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Ankumer Höhen (2.1)“⁵. Hierbei handelt es sich um ein flachwelliges sandiges Endmoränengebiet, welchem einer hohen Bedeutung zukommt.

⁵ Landkreis Osnabrück (2023) Landschaftsrahmenplan, Umweltbericht gemäß § 33 UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 NUVPG und Karte 2

Die trockenen podsoliierten Böden tragen überwiegend Nadelwälder.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird heute durch landschaftsbildprägende Nadelforste und Kiefernwälder bestimmt. Natürliche Laubwälder wurden ersetzt. Die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen ist mäßig. Das Landschaftsbild wird durch den betriebenen Bodenabbau und Windkraftanlagen im Nordwesten vorbeeinträchtigt. Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von allgemeiner bis besonderer Bedeutung vor. Die Erholungsfunktion der Landschaft ist hoch zu bewerten.

4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltziel ist die Erhaltung wertvoller Kultur- und Sachgüter

Werte und Funktionen:

Regionale kulturelle und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist frei von kulturhistorisch bedeutenden Objekten oder Sachgütern.

4.9 Wechselwirkungen

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild

Zwischen oben genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen.

Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig.

Die historische Nutzung auf grundwasserfernen, kalk- und nährstoffarmen Sandböden hat die Entwicklung der aktuell anstehenden Lebensraumtypen mit seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten begünstigt. Auch die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich Biotoppflegemaßnahmen und die zwischenzeitliche Nutzung des Geländes zu militärischen Übungszwecken oder des 4x4 Geländeparcours sind für die Erhaltung von Offenbodenbereichen und kleinsten Pioniergewässern verantwortlich.

5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte

5.1 Beschreibung der Konfliktdichte

Die zukünftige Nutzung des Plangebietes ist tlw. Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Zweck dieses Gesetzes ist, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern, einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

Demzufolge ergeben sich keine signifikanten bau-anlage und betriebsbedingte Auswirkungen die über die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 30 Bundesnaturschutzgesetz hinauswirken können.

Nach Aufgabe jeglicher Nutzung werden die ehemaligen Sandabgrabungsflächen weiter der natürlichen Sukzession überlassen, die maßgeblich von der Ausbreitung der Goldrutenflur bestimmt wird. Insbesondere temporäre und dauerhaft Gewässer, die eine hohe Bedeutung für die Fortpflanzung der Kreuzkröte aufweisen, werden entwertet. Sandmagerrasenreste werden zunehmend durch Kiefernanflug gefährdet.

5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Entwicklung des Umweltzustandes ist maßgeblich von der zukünftigen Nutzung des Plangebietes abhängig.

Nach der Aufhebung eines Bebauungsplans (B-Plans) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach den allgemeinen Vorschriften des Baugesetzbuches; der bisherige B-Plan als Grundlage für die Beurteilung entfällt.

Das Plangebiet würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Eine Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensraumtypen können nicht umfassend garantiert werden.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Das Betreten des Waldes im Plangebiet zum Zwecke der Erholung ist grundsätzlich erlaubt, insbesondere auf Waldwegen. Das Betreten kann aus wichtigen Gründen, wie Forstschutz, Waldbewirtschaftung oder zum Schutz von Waldbesuchern, eingeschränkt werden. Auswirkungen auf Siedlungsbereiche liegen nicht vor.

6.2 Schutzgut Tiere

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt. Der letzte Stand ist im Gutachten Brutvogel- Amphibien- und Reptilien-Monitoring 4*4 Geländeparcours, Freizeit und Ferienpark Fürstenau GmbH, (Rötter 2016) veröffentlicht.

Vögel

In der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“⁶ werden zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen die (gefährdeten) Arten in die Kategorien Priorität oder höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gegliedert.

Die folgenden der 2016 erfassten Arten sind im Plangebiet und dessen Umfeld nachgewiesen:

Höchste Priorität

Turteltaube

Priorität

Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Uhu,

Amphibien, Reptilien

Im Plangebiet konnten die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützten Arten Kreuzkröte sowie die Zauneidechse erfasst werden.

Im Plangebiet gibt es unterschiedliche für Amphibien geeignete Gewässertypen, die sich für die Fortpflanzung eignen. Dazu gehören viele temporäre Tümpel die aus dem Motorsport hervorgegangen sind (Kreuzkröte) sowie einige dauerhafte Wasserflächen.

Nachrichtlicher Hinweis:

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, das den Tieren zukünftig genügend Lebensraum,

⁶ NLWKN 2022 Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen

Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Nach Aufgabe jeglicher Nutzung werden die ehemaligen Sandabgrabungsflächen weiter der natürlichen Sukzession überlassen, die maßgeblich von der Ausbreitung der Goldrutenflur bestimmt wird. Insbesondere temporäre und dauerhaft Gewässer, die eine hohe Bedeutung für die Fortpflanzung der Kreuzkröte aufweisen, werden entwertet. Sandmagerrasenreste werden zunehmend durch Kiefernanzug gefährdet.

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

6.3 Schutzgut Pflanzen

Der Waldbestand wird beratend durch die Bezirksförsterei Fürstenau, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut. Waldwege dienen hauptsächlich der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Erholung im Wald. Das Betreten ist grundsätzlich erlaubt, aber es gelten ggf. Einschränkungen für die Nutzung mit Kraftfahrzeugen. Da ein großer Teil des Waldwegenetzes durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours beeinträchtigt wurden, sind Teile des Wegenetzes eingeschränkt nutzbar.

Da innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours tief ausgefahrene Rinnen und Blänken entstanden sind, die sich zu temporären Gewässern entwickelt haben, sind dadurch weitere schutzwürdige Bereiche gemäß § 30 BNatSchG entstanden. Diese Flächen sind zu erfassen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten, auch wenn noch keine Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) erfolgte.

Eine detaillierte Kartierung erfolgte im Zusammenhang mit diesem Bericht nicht.

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope für das Plangebiet der 51. Änderung Flächennutzungsplan (Bereich ehemaliger Standortübungsplatz der Pommernkaserne) aufgestellt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde eine Ausdehnung der Sandmagerrasen und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert.

Die Flächen wurden im Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird weiter umgesetzt und über einen Rahmenvertrag über einen Kompensationspool nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgesichert.

Es wird empfohlen die schutzwürdigen Bereiche nach § 30 BNatSchG in ein erweitertes Pflege- und Entwicklungskonzept aufzunehmen.



Abb. 1: Schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours



Abb. 2: Schutzwürdige Bereiche nach § 30 BNatSchG innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours

Nachrichtlicher Hinweis:

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, das den Tieren zukünftig genügend Lebensraum, Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP)

des Landreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

6.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden Störungen vermieden.

6.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft /Erholung sind zukünftig nicht zu erwarten. Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden negative Einflüsse vermieden.

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen

7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Durch die Aufhebung des Bauleitplanes werden zeitweise durch den Motorsport aufgetretene negative Einflüsse dauerhaft aufgehoben. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor. Demzufolge erübrigen sich Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere so zu bewirtschaften, dass den Tieren zukünftig genügend Lebensraum, Nahrungs-, Nist-, Brut-, Wohn- und Ruhestätten zur Verfügung stehen. Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Osnabrück wurde das Plangebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenschutz ausgewiesen.

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop für das Plangebiet der 51. Änderung Flächennutzungsplan (Bereich ehemaliger Standortübungsplatz der Pommernkaserne) aufgestellt. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist dauerhaft angelegt und wird auch vom jeweiligen Flächeneigentümer umgesetzt. Zusätzlich wurde eine Ausdehnung der Sandmagerrasen und Sonstige artenarme Grasfluren magerer Standorte auf die angrenzenden Wildackerflächen initiiert.

Die Flächen wurden im Frühjahr 2025 durch den Verfasser geprüft und befinden sich aktuell in einem guten, dem Entwicklungsziel entsprechenden Zustand. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird weiter umgesetzt und über einen Rahmenvertrag über einen Kompensationspool nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgesichert.

Es wird empfohlen die schutzwürdigen Bereiche nach § 30 BNatSchG in ein erweitertes Pflege- und Entwicklungskonzept aufzunehmen.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) konnte aufgrund der zahlreich vorliegenden Einzelgutachten zu bestimmten Fachthemen, aus der Zeit vor des Bearbeitungszeitraumes weitgehend vorgenommen werden.

Da innerhalb des ehemaligen Geländes des 4x4 Geländeparcours tief ausgefahrene Rinnen und Blänken entstanden sind, die sich zu temporären Gewässern entwickelt haben, sind dadurch weitere schutzwürdige

Bereiche gemäß § 30 BNatSchG entstanden. Diese Flächen sind zu erfassen. Eine detaillierte Kartierung erfolgte im Zusammenhang mit diesem Bericht nicht.

Aufgestellt: